

# **Wahlordnung des Diözesanausschusses zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Diözesanleitung**

## **Präambel**

Gemäß der §§ 12 Abs. 2 erster Spiegelstrich, 13 Abs. 2 erster + sechster Spiegelstrich der Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Essen, ist der Diözesanausschuss für die Planung und Durchführung des Diözesantages, für die Beschlussfassung über dessen Tagesordnung und für den Vorschlag der vom Diözesantrag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes zuständig. In Kenntnis dieser Zuständigkeit gibt sich der Diözesanausschuss für die kommende Wahl der Diözesanleitung auf dem Diözesantrag 2024 folgende Wahlordnung:

## **§ 1 Bewerbung der Kandidaten**

(1) Der Diözesanausschuss legt eine Frist fest, innerhalb derer sich die Kandidaten für die Diözesanleitung (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) ihre Bewerbung gegenüber dem Diözesanausschuss erklärt haben müssen (Wahlbewerbungsfrist). Die Wahlbewerbungsfrist soll nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als vier Wochen vom Zeitpunkt der Bekanntgabe durch den Diözesanausschuss betragen. Die Wahlbewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Der Diözesanausschuss gibt die Aufforderung zur Kandidatur sowie die Wahlbewerbungsfrist auf der Website des Diözesanverbands Essen bekannt.

(3) Kandidaten für die Diözesanleitung haben ihre Kandidatur in Textform an die KAB im Bistum, An St. Ignatius 8, 45128 Essen oder per E-Mail, E-Mailadresse: [wahlausschuss@kab-essen.de](mailto:wahlausschuss@kab-essen.de) innerhalb der Bewerbungsfrist anzuzeigen. Der Bewerbungsanzeige ist ein Lebenslauf sowie ein kurzer Abriss der fachlichen Qualifikationen beizufügen. Die Bewerbungsanzeige hat die Position, für die die Kandidatur erfolgt, zu benennen.

## **§ 2 Auswahl der Kandidaten**

(1) Der Diözesanausschuss befasst sich in seiner Planungssitzung am 05.03.2024 für die Durchführung des Diözesantages mit den Kandidaturen und wählt geeignete Kandidaten zum Vorschlag an den Diözesantrag gemäß § 13 Abs. 2 sechster Spiegelstrich der Satzung der KAB Essen aus. Gegen die Auswahl ist kein Rechtsmittel gegeben.

(2) Bei der Auswahl der Kandidaten hat der Diözesanausschuss die vorhandenen Kompetenzen, Erfahrungen sowie die Arbeitsfähigkeit des zu bildenden Gremiums zu berücksichtigen.

(3) Ergeben sich Fragen zu einem der Kandidaten, kann der Diözesanausschuss weitere Informationen einholen.

## **§ 3 Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Diözesantrag**

(1) Auf dem Diözesantrag erhalten die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit, sich dem Diözesantrag zu präsentieren und vorzustellen. Je nach Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten legt der Diözesanausschuss fest, welche Zeiten den einzelnen Kandidaten zur Eigenpräsentation eingeräumt werden. Unter gleichem Gesichtspunkt legt der Diözesanausschuss den Zeitraum der Befragungsmöglichkeiten durch die anwesenden Teilnehmer des Diözesantags fest.

(2) Auf Antrag eines Delegierten des Diözesantages oder eines Mitglieds des Diözesanausschusses kann eine Personaldebatte durchgeführt werden. Bei dieser Debatte sind die Kandidaten ausgeschlossen.

#### **§ 4 Abstimmungen**

(1) Die Wahl der Diözesanleitung erfolgt durch geheime Wahl. Der Versammlungsleiter bestellt zu dessen Durchführung eine Stimmzählungskommission bestehend aus fünf Personen. Die Stimmzählungskommission verteilt die Wahlzettel, sammelt sie wieder ein und zählt sie aus. Sie übermittelt das Ergebnis an den Versammlungsleiter, der den Diözesantag über das Ergebnis unterrichtet.

(2) Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden mitgezählt.

(3) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so treten im zweiten Wahldurchgang die beiden Kandidaten gegeneinander an, die im ersten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

#### **§ 5 Geheimhaltung**

(1) Die Mitglieder des Diözesanausschusses sowie die Delegierten des Diözesantages sind verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten der Bewerber, insbesondere deren Lebenslauf und berufliche Qualifikationen vertraulich zu behandeln.

(2) Alle Bewerbungsunterlagen sind gegen Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind nach der Wahl zu vernichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten der Wahlordnung und Laufzeit**

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Website in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Wahl zur Diözesanleitung auf dem Diözesantag 2024.

Essen, 18.11.2023